

Obst und Gemüse, für den Vertragsabschluß von vorgekeimten Frühkartoffel?» und den Vermehrungsanbau von Pflanzen mit hohem Stickstoffbedarf.

(4) Für die Flächen der individuellen Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG und GPG sowie für die in individueller Nutzung befindlichen Flächen der Mitglieder der LPG Typ I und II werden die Stickstoffmengen entsprechend den im Abs. 1 festgelegten Grundnormen zum genossenschaftlichen Jahresanspruch hinzugerechnet. Die Versorgung der Genossenschaftsmitglieder für diese Flächen erfolgt durch die LPG bzw. GPG.

(5) Landwirtschaftliche Betriebe, die bis zu 1 ha bewirtschaften, sowie Kleingärtner, Siedler und sonstige Betriebe können wie bisher je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bis zu 20 kg Reinnährstoff erhalten. Die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte legen in Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises ein Gesamtkontingent für diese Betriebe fest. Wird dieses Kontingent durch den Rat des Kreises nicht voll in Anspruch genommen, ist die Restmenge der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zur weiteren Verfügung zurückzugeben.

(6) Für die Berechnung der Bezugsansprüche sind die Ergebnisse der letzten Wirtschaftsflächenenerhebung, der pflanzlichen Produktionsberichte sowie der Meliorationsgrundlagenerhebung als Grundlage zu nehmen.

§ 3

(1) Die Phosphorsäure-, Kali- und Kalkdüngemittel werden durch die Produktionsleitung der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte auf der Grundlage der Ergebnisse der systematischen Bodenuntersuchung unter Berücksichtigung besonderer Produktionsaufgaben (Saatabbau-LPG, Spezialbetriebe für Gemüse und Obst, Anbau vorgekeimter Frühkartoffeln, Neuanlagen von langjährigen Kulturen u. a.) der Kreise und Bezirke verteilt.

(2) Die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben zu sichern, daß die Kalkdüngemittel entsprechend den Programmen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit vorrangig für die Gesundkalkung eingesetzt werden. Der Scheideschlamm ist den Betrieben mit der günstigsten Verkehrslage zur Zuckerfabrik zuzuweisen.

(3) Bei der Festlegung des Gesamtkontingentes an Phosphorsäure-, Kali- und Kalkdüngemitteln für landwirtschaftliche Betriebe unter einem Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, Kleingärtner und sonstige Betriebe ist von der durchschnittlichen Norm je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche des jeweiligen Kreises auszugehen.

§ 4

(1) Die Düngemittelbezugsansprüche der zentralgeleiteten volkseigenen Güter, der Einrichtungen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und der dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstellten Hochschulen und Institute werden durch die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

(2) Die Düngemittelbezugsansprüche der volkseigenen Güter, der Betriebe der Binnenfischerei, der Wasserwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie der Universitäten und der Bezirksinstitute für Landwirtschaft werden durch die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte geregelt. Um zu erreichen, daß die VEG zu landwirtschaftlichen Musterbetrieben entwickelt werden, haben die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte die Höhe der Düngerkontingente für die VEG in Anlehnung an die Kontingente der Vorjahre und unter Berücksichtigung der Leistungen in der Feldwirtschaft festzulegen.

(3) Die Festlegung der Bezugsansprüche für alle sonstigen Betriebe erfolgt im Rahmen des festgelegten Kontingentes durch die Räte der Kreise.

§ 5

(1) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche hat bei Stickstoff, Phosphorsäure, Kali und Kalk zu dem von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Richtgehalt zu erfolgen.

(2) Die Belieferung der Bezugsansprüche mit den verschiedenen Düngemittelsorten erfolgt entsprechend der anfallenden Produktion und unter Berücksichtigung der in der Anlage gegebenen Hinweise für die Sortenverteilung. Gebiete mit leichten Böden, die unter Magnesiumarmut leiden, sind verstärkt mit magnesiumhaltigen Düngemitteln zu beliefern. Ammonsulfat und Superphosphat wird überwiegend für die ausreichend mit Kalk versorgten Böden bereitgestellt. Natronsalpeter erhalten in erster Linie die Gebiete mit leichten, stark versauerten und an Magnesium verarmten Böden. Kalkstickstoff erhalten vorrangig die Betriebe mit hohem Zuckerrüben- und Gemüseanbau sowie Gebiete mit starker Windhalmverunkrautung. Die kohlen-sauren Kalke, besonders die dolomithaltigen Kalkdüngemittel sind vorrangig den Kreisen mit leichten Böden zur Verfügung zu stellen. Hochprozentige Düngemittel sind vorrangig für den Flugzeugeinsatz bereitzustellen.

(3) Die auf der Grundlage dieser Anordnung durch die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte für die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe festgelegten und die durch die Kreislandwirtschaftsräte bestätigten Düngerkontingente sind entsprechend den Planzahlen des Volkswirtschaftsplanes nach Quartalen auf die Betriebe aufzuschlüsseln und zu übergeben. Die Quartalskontingente in Tonnen Reinnährstoff bilden die Grundlage für den Vertragsabschluß und die Belieferung.

§ 6

(1) Der Bezug der Düngemittel kann bei Erreichung von ganzen Waggonladungen in den Lieferabschnitten Januar, Februar, März, April, Mai bis Juni, Juli bis September und Oktober bis Dezember direkt von der DHZ-Chemie — Düngemittel und Chemieimporte — erfolgen. Der Bezug von ganzen Waggonladungen ist auch dann möglich, wenn mehrere LPG und VEG Direktbezug durch die DHZ-Chemie wünschen. In allen anderen Fällen erfolgt die Belieferung durch die Bäuerliche Handelsgenossenschaft (BHG). Die BHG haben bei der